

ferner mit Hinweis darauf, daß die Last der Verpflichtung zum Wegebau im ganzen Lande, insbesondere aber im Voigtlande, einer ganz ungleichen Vertheilung unter den Wegebaupflichtigen unterliege, sowie endlich in Erwägung, daß in der neueren Zeit an verschiedenen Orten Nahrungserwerbsetablissemens, wie z. B. Fabriken, Kalk- und Ziegelbrennereien, Kunst- und Schneidemühlen, Holzhändlergeschäfte und dergleichen gegründet worden seien und daß infolge dessen die Wegebaupflichtigen im Interesse eines derartigen Gewerbetreibenden mehr, als für eine ganze Gemeinde zu leisten hätten, den Antrag gestellt hat:

Die Kammer wolle beschließen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages den Kammern ein Gesetz zur Berathung über Wegebaupflicht, gegründet auf die Basis directer und indirecter Besteuerung, sowie unter Hinzuziehung besonderer Erwerbsverhältnisse, welche einer ganzen Gemeinde besonders nachtheilig sind, vorzulegen.

Der geehrten Kammer wird erinnerlich sein, daß die hohe Staatsregierung bei Eröffnung des letzten ordentlichen Landtages 1863/64 der Ständeversammlung die Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes in Aussicht stellte. Nach Inhalt des allerhöchsten Decretes vom 22. Juli 1864

(vergl. Landt.-Acten Abth. I, Bd. 2. S. 694)

konnte zwar die Vorlegung dieses Gesetzes, „wegen vorgerückter Landtagszeit und der Schwierigkeit des Gegenstandes halber“, nicht zur Ausführung gebracht werden; es ertheilte jedoch die hohe Staatsregierung zu gleicher Zeit und in Berücksichtigung der an dieselbe mittelst Ständischer Schrift vom 18. Juli 1864

(Landt.-Acten Abth. I, Bd. 2. S. 709)

zur Kenntnisknahme abgegebenen Petition des Erblichrichters Braun und Genossen zu Lippersdorf, die Aufhebung der im Kapitel II. §. 9 unter d enthaltenen Bestimmung des Straßenbaumandates vom 28. April 1781 betreffend, die Zusicherung, daß den geäußerten Wünschen wegen möglichst baldiger Veröffentlichung eines Entwurfes werde entsprochen werden.

Als ebenso bekannt darf vorausgesetzt werden, daß die hohe Staatsregierung den ständischen Wünschen gemäß den Entwurf eines neuen Wegebaugesetzes zum Druck gegeben und allen dabei interessirten Behörden und Organen hat zugehen lassen; infolge der dabei zu Tage gekommenen höchst abweichenden Urtheile und Ansichten aber Veranlassung genommen hat, alle einschlagenden Fragen einer nochmaligen eingehenden Erwägung zu unterwerfen.

(f. L.M. 1866. Allgem. die Ständeversammlung betreffende Nachrichten S. 11.)

Wenn nun aber hiernach die Vorlegung eines neuen Wegebaugesetzes seitens der hohen Staatsregierung anoch zu erwarten steht und die letztere Gelegenheit gehabt hat, durch die eingeholten Gutachten die Ansichten und Wünsche der Bevölkerung hinlänglich kennen zu lernen, so glaubt die Deputation keine Veranlassung zu haben, auf den materiellen Inhalt der Petition näher einzugehen; gestattet sich vielmehr insofern, als der Inhalt der Petition für die Staatsregierung bei der neuen Bearbeitung eines Straßenbaugesetzes von Interesse sein könnte, der geehrten Kammer vorzuschlagen:

Dieselbe wolle beschließen:

die Petition des Abg. Stier an die hohe Staatsregierung zur Kenntnisknahme abzugeben; vorher aber noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen.

(Herr Staatsminister von Rostk-Wallwitz tritt ein.)

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet. — Abg. Stier hat das Wort.

Abg. Stier: Ich bin ganz mit der Ansicht der Deputation einverstanden; jedoch muß ich bitten, daß die hohe Staatsregierung auf die in meiner Petition ausgesprochenen Wünsche auch Rücksicht nimmt.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort. — Der Herr Referent verzichtet darauf und ich frage demgemäß die Kammer:

„ob dieselbe die Petition des Herrn Abg. Stier an die hohe Staatsregierung zur Kenntnisknahme abgeben, vorher jedoch an die Erste Kammer gelangen lassen will?“

Einstimmig.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande über, zum Directorialvortrag über Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtages über 6 Monate in Gemäßheit §. 146 der Landtagsordnung. — Herr Secretär Dr. Loth wird der Kammer Vortrag erstatten.

Secretär Dr. Loth:

In dem königl. Decrete vom 16. November 1866, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend, ist bereits darauf hingewiesen, daß sich, theils um der Regierung zu allen, dem ordentlichen Landtage vorzulegenden Arbeiten die nöthige Zeit zu lassen, theils um dem Lande soweit, als möglich, Kosten zu sparen, eine längere Vertagung des Landtags empfehlen werde.

Die Kammern sind mit ihren Arbeiten so weit vorgeschritten, daß diese Vertagung bald erfolgen kann.

Ist nun im §. 116 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben, daß die Vertagung nicht über sechs Monate dauern darf, so bestimmt doch der §. 146 der Landtagsordnung dann eine Ausnahme hiervon, wenn zwischen der Staatsregierung und den Ständen etwas Anderes vereinbart wird.

Die derzeitigen Verhältnisse rechtfertigen eine solche Ausnahme von der Regel; denn, wenn erst gegen Ende des Monats Februar das norddeutsche Parlament zusammentreten soll und doch längere Zeit beanspruchen wird, um die ihm gestellten Aufgaben zu lösen, so läßt sich nicht absehen, wie es unserer Staatsregierung möglich sein soll, von da ab erst die wichtigsten Vorlagen für den ordentlichen Landtag z. B. das Budget u. s. w. auszuarbeiten und schon nach Ablauf der sechsmonatlichen Vertagungsfrist den Kammern vorzulegen.